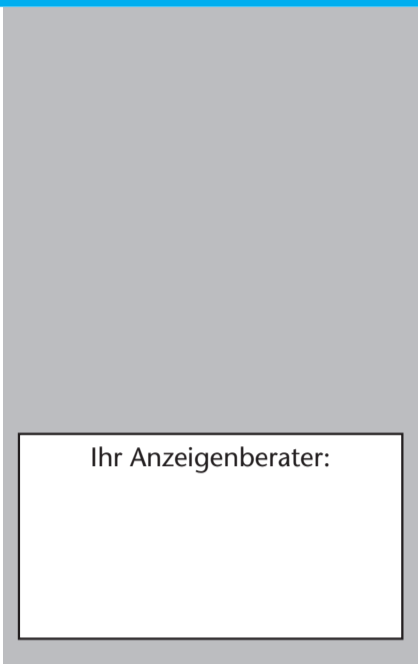


# Der Westallgäuer

## Allgäuer Zeitung



Ihr Anzeigenberater:

**Inhaltsverzeichnis**  
Seite 2/3 **Verlagsangaben**  
**Anzeigenpreise**  
**und Beilagenpreise**

Seite 4 **Verbreitungskarte**  
**Auflagenzahlen**

Seite 5/6 **Allgemeine**  
**Geschäftsbedingungen**



Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse

Preisliste Nr. 49 L Gültig ab 1. Januar 2012

# Der Westallgäuer

## Allgäuer Zeitung



IVW – 2. Quartal 2011  
– verbreitete Auflage  
8019

**Verlag:** „DER WESTALLGÄUER“, Holz Druck und Medien  
Postfach 12 46 · 88169 Weiler  
Fridolin-Holzer-Straße 22 · 88171 Weiler

**Fernruf: Durchwahl-Rufnummer:** (0 83 87) 3 99-0

**Telefax:** (0 83 87) 3 99 55 und 3 99 63 · **ISDN:** (0 83 87) 9 70 06

**Anzeigenverkauf:** H. Schönberg, Tel. 3 99-12 · C. Helmbrecht, Tel. 3 99-13  
T. Edelmann, Tel. 3 99-58  
Büro Isny: G. Steinmetz, Tel. (0 75 62) 16 54, Fax (0 75 62) 5 59 70

**Telefonische Anzeigenannahme:** Tel. 3 99-15 und 3 99-16

**Postgirokonto:** München (BLZ 700 100 80) 97 03-802

**Bankkonten:** Sparkasse Weiler (BLZ 731 500 00) Kto.-Nr. 250 035  
Raiffeisenbank Westallgäu e.G. (BLZ 733 698 23) Kto.-Nr. 311 448

**Erscheinungsweise:** an jedem Werktag morgens

**Anzeigenschluss:** Montag bis Freitag morgens 9 Uhr

**Zahlungsbedingungen:** Vorauszahlung mit 2 % Skonto ab 25,- € oder sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug

Satzspiegel 480 mm hoch 327 mm breit * siehe Druckunterlagen	Anzeigenteil				Textteil/Mindestgröße 20 mm		
	mm-Preis €	Spalt.-Breite mm	Spalt.-Zahl	1 Seite = 3360 mm €	mm-Preis €	Spalt.-Breite mm	Spalt.-Zahl
<b>Grundpreis</b>	<b>1,05</b>	<b>45</b>	<b>7</b>	<b>3360,00</b>	<b>4,72</b>	<b>62</b>	<b>6</b>

Private Fließtextanzeigen			
Mittwochs-Fundgrube je Zeile	€ 2,15	Mo.-Sa. (außer Mi.) je Zeile	€ 5,15
2er-Kombination je Zeile	€ 4,30	Alle Zeilenpreise inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer!	

Preisliste Nr. 49 L Gültig ab 1. Januar 2012

# Der Westallgäuer

## Allgäuer Zeitung



IVW – 2. Quartal 2011  
– verbreitete Auflage  
8019

Nachlässe für lokale Geschäftsanzeigen:			Bonus bei Abnahme über		
Malstaffel für mehrmalige Veröffentl. in einheitlicher Größe	Mengenstaffel B für Millimeterabschlüsse von mindestens		15 000-mm-Zeilen ...	1 %	
bei 12-mal .....	1000-mm-Zeilen ...	5 %	25 000-mm-Zeilen ...	2 %	
bei 24-mal .....	2000-mm-Zeilen ...	10 %	50 000-mm-Zeilen ...	3 %	
bei 52-mal .....	5000-mm-Zeilen ...	15 %	75 000-mm-Zeilen ...	4 %	
	8000-mm-Zeilen ...	20 %	100 000-mm-Zeilen ...	5 %	
			für jede weiteren		
			25 000-mm-Zeilen ...	1 %	
			bis höchstens .....	15 %	

Anzeigenstrecken	
Anzeigenstrecken: 3 Seiten 4 Seiten 5 Seiten 6 Seiten	1 Buntfarbe möglich – nach Absprache. Anzeigenschluss: 8 Tage vor Erscheinen. Preise auf Anfrage

Gesamtausgabe ALLGÄUER ZEITUNG		
mm-Grundpreis € 4,45	mm-Lokalpreis € 3,78	Priv. Gelegenheitsanzeigen im Fließsatz für alle Rubriken € 5,75 pro Zeile inkl. MwSt.
Priv. Anzeigen inkl. MwSt. € 3,38	Textteil-Anz. (Lokalpreis) € 27,13	Fremdenverkehrs-Anzeigen % 20% Nachlass vom Grund-/Lokalpreis

Private Heirats- und Bekannschftsanzeigen Kombination Samstag-Zeitung (Gesamtausgabe)	€ 4,70 pro Zeile, inkl. MwSt.
------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------

BEILAGENWERBUNG: Preise zuzüglich Mehrwertsteuer					
Preis % Exemplare bis Grundpreis €	10 g 101,70	20 g 104,80	30 g 115,70	40 g 129,10	50 g 140,90
Lokalpreis €	86,40	89,10	98,30	109,70	119,80
Wiederholungs- und Abschlussrabatte:	keine				
Auflagen:	auf Anfrage				

**Lokalpreis** €  
Lokalanzeigen im Direktverkehr aus dem Verbreitungsgebiet, jedoch nur Handwerk, Gewerbe und Einzelhandel  
Kirchliche Anzeigen u. Vereinsanzeigen **20% Nachlass** (vom Grund-/Lokalpreis) **0,89**

**Stellenanzeigen** Grundpreis 1,11 Lokalpreis **0,95**

**Lokalpreis** ohne Nachlässe  
Todesanzeigen/Danksagung **0,89**  
Private Gelegenheitsanzeigen **0,77**  
Amtliche Bekanntmachungen, die nicht der Wirtschaftswerbung dienen und nicht an Dritte weiterberechnet werden **0,89**

**Textteil** (min. 1sp. 20 mm bis max. 2sp. 150 mm ab Seite 2 Lokalteil) **4,01**

**Redaktionell gestaltete Anzeigen** Grundpreis 0,83 Lokalpreis **0,67**

**Verlagssonderveröffentlichungen**  
Der Verlag behält sich vor, bei Sonderveröffentlichungen eigene Anzeigenpreise festzusetzen.

Farbpreis Millimeterpreis	Grundpreis Geschäftsanz.	Grundpreis Stellenanz.	Lokalpreis Geschäftsanz.	Lokalpreis Stellenanz.
ab Mindestgröße 500 mm	€/mm	€/mm	€/mm	€/mm
1 Buntfarbe	<b>1,27</b>	<b>1,33</b>	<b>1,08</b>	<b>1,14</b>
2/3 Buntfarben	<b>1,59</b>	<b>1,65</b>	<b>1,35</b>	<b>1,41</b>
Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer				
Farbzuschläge für Anzeigen unter 500 mm Weitere Buntfarben auf Anfrage	Grundpreis		Lokalpreis	
	€ 105,-		€ 89,-	

**Ziffergebühren**  
Für jede Veröffentlichung ..... **9,90 € + MwSt.**

**Panorama-Anzeigen** im Lokalbereich, Mindestgröße 240 mm hoch/676 mm breit. (Berechnung 15 Anzeigenspalten)

**Eckfeld-Anzeigen** auf lokaler Textseite: Mindestgröße 1006 mm.

**Digitale Druckunterlagen** Dateiformate: PDF, EPS, PS, QuarkXpress, Illustrator, Photoshop, InDesign, FreeHand. Schriften (nur Postscript Type 1) müssen bei PDF, EPS und PS in das Dokument eingebettet sein, bzw. bei offenen Dateien mitgeliefert werden.

**Bei Filmlieferung für 1/3 Seiten benötigen wir einen seitenrichtigen Positiv-Film im Satzspiegel 327 x 480 mm.**

**Platzaufschlag:** Für feste Platzvorschriften wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.

### TECHNISCHE ANGABEN:

- Format:** Maximal 24 x 34 cm, Minimal 10,5 x 14,8 cm. Die geschlossene Seite muss mindestens 14,8 cm aufweisen.
- Gewicht:** Höchstgewicht 60 g, höhere Gewichtsklassen auf Anfrage
- Papiergewicht:** Mindestgewicht je Beilage DIN A 6 = 3 g (Papiergewicht von 170 g/m<sup>2</sup>). DIN A 6 bis DIN A 4 = 5 g (Papiergewicht von 120 g/m<sup>2</sup>). Weitere Formate auf Anfrage.
- Anlieferung:** Ausschließlich auf Paletten, die Anlieferung in Kartons ist nur nach Rücksprache möglich.
- Falzarten:** Fremdbeilagen müssen im Kreuz-, Wickel- oder Einbruchfalz gefalzt sein. **Zickzack- und Altarfalz** lassen sich **nicht** verarbeiten.
- Beschnitt:** Alle Beilagen müssen rechteckig und formatgleich geschnitten sein. Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer oder Feuchtigkeit aufweisen. Eine zusätzlich notwendige manuelle Aufbereitung wird ggf. in Rechnung gestellt.
- Angeklebte Produkte:** (z. B. Postkarten) sind grundsätzlich **innen** in der Beilage anzukleben.
- Draht-Rückenheftung:** Bei Draht-Rückenheftung darf die Drahtstärke nicht stärker als die Beilage sein. Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden. Die Klammerung muss ordentlich ausgeführt sein.
- Lagenbildung:** Die unverschnürten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 10–12 cm aufweisen. Empfehlung: 100 Stück pro Lage. Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht nötig sein.
- Lieferschein:** Jeder Anlieferung muss ein Lieferschein beiliegen.
- Lieferanschrift:** **Allgäuer Zeitungsverlag GmbH, Heisinger Straße 14, 87437 Kempten**

### SONSTIGE ANGABEN:

- Anliefertermin:** 3 Werktage vor dem vereinbarten Beilagertermin frei Haus (Montag–Freitag: 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr), Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor Erscheinen.
  - Beilagenhinweis:** In der Zeitung erscheint ein kostenloser Beilagenhinweis.
  - Konkurrenzausschluss:** Alleinbelegung und Konkurrenzausschluss können **nicht** zugesichert werden.
  - Aufmachung:** Fremdbeilagen dürfen durch Format oder Aufmachung beim Leser nicht den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung erwecken oder **Fremdanzeigen** enthalten.
  - Teilbelegung:** Die Unterbringung in genau begrenzten Teilaufgaben erfolgt bestmöglich. Geringfügige Gebietsabweichungen berechnen nicht zu Ersatzansprüchen. Für alle Teilbelegungen behält sich der Verlag Schieberecht vor.
- Komplette technische Angaben finden Sie unter [www.all-in.de/mediadaten](http://www.all-in.de/mediadaten). Für Prospektbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages.**

# Der Westallgäuer

## Allgäuer Zeitung

Pluspunkte für intensive Werbung

**Auflage**

Der Westallgäuer  
(verbreitete Auflage 2. Quartal 2011 lt. IVW)

8019

**Preis**

Der Westallgäuer  
Tageszeitung mm/Preis

€ 0,89

Lokalpreis + MwSt.



**Reichweite**

Mit einer verbreiteten Auflage von 8019 Exemplaren erreichen Sie rund 21 000 Leser im Verbreitungsgebiet zum besonders günstigen Preis.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

- „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber ver-

antwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

- Der Auftraggeber hat den Abdruck der von ihm in Auftrag gegebenen Anzeige/n bzw. Beilagen unverzüglich nach deren Erscheinen zu prüfen. Reklamationen müssen vom Auftraggeber bei offensichtlichen Mängeln grundsätzlich unverzüglich nach Erscheinen der Anzeige und/oder Beilage, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden; bei nicht offensichtlichen Mängeln binnen 1 Jahres nach Veröffentlichung des Werbemittels. Entspricht die Anzeige, trotz der rechtzeitigen Lieferung einwandfreier Druckunterlagen, nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit und wurde rechtzeitig reklamiert, kann Zahlungsminderung in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde, oder der Abdruck einer einwandfreien Ersatzanzeige (Nacherfüllung) verlangt werden. Der Anspruch auf Abdruck einer Ersatzanzeige ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dies für den Verlag mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Lässt der Verlag eine ihm für die Ersatzanzeige gesetzte angemessene Frist verstreichen, verweigert er die Nacherfüllung oder ist diese unzumutbar oder schlägt fehl, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige ist die Rückgängigmachung des Auftrages ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche von Kaufleuten und Unternehmern verjähren 12 Monate nach Veröffentlichung der entsprechenden Anzeige oder Beilage.
- Eine Haftung des Verlages auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden bzw. die Aufwendungen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlages zurückzuführen sind oder durch schuldhaftes Verletzung einer verkehrswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise vom Verlag verursacht wurden. Haftet der Verlag nach den vorstehenden Grundsätzen dem Grunde nach, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so ist die Haftung des Verlages der Höhe nach auf den typischen Schadens- bzw. Aufwendungsumfang, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar war, und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt begrenzt. Der Verlag haftet nicht für den Werbeerfolg einer Anzeige und/oder Beilage. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht. Soweit die Haftung des Verlages nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der

zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

- Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie
  - bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H.,
  - bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H.,
  - bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H.,
  - bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Ab-

sinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

- Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 100 g) überschreiten sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
- Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Eine Aufbewahrung elektronisch übermittelter Anzeigen ist nicht möglich.
- Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

#### Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die Preisliste des Verlages an.
- Der Verlag darf die Anzeigen auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber im Internet veröffentlichen.
- Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder Änderungen und bei unleserlichen Manuskripten übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführung. Abbestellungen können nur schriftlich erfolgen.
- Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit von Anzeigen und Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Dem Verlag obliegt keine Prüfpflicht, ob die Anzeigen oder Beilagen Rechte Dritter beeinträchtigen. Der Auftraggeber stellt den Verlag von allen Ansprüchen Dritter – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die wegen der Veröffentlichung der Anzeigen oder Beilagen geltend gemacht werden, oder sonstigen Schädigungen, die dem Verlag durch die Veröffentlichung entstehen, frei. Die Freistellung umfasst auch evtl. erforderliche Rechtsverteidigungskosten. Der Auftraggeber hat auch die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung,

Richtigstellung oder eines Widerrufs, die sich auf Tatsachenbehauptungen der veröffentlichten Anzeige beziehen, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

- Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so stehen dem Werbungstreibenden bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen wird kein Nachlass oder Ersatz gewährt, wenn der Besteller nicht rechtzeitig vor der nächsten Einschaltung auf den Fehler hinweist. Das gilt sinngemäß auch für mitgeteilte Abbestellungen.
- Satzkosten für rechtzeitig bestellte Anzeigen stellt der Verlag in Rechnung. Rückzahlende Anzeigenbeträge werden um diese Satzkosten gekürzt.
- Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- Im Falle höherer Gewalt oder Arbeitskampfmaßnahmen erlischt für den Verlag jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen. Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind in diesen Fällen ausgeschlossen, sofern diese Störungen nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verlages beruhen.
- Der Werbungstreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Ansprüche auf rückwirkenden Nachlass müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf des Auftrages gestellt sein.
- Für Sonderbeilagen und Sonderveröffentlichungen können vom Verlag besondere Preise festgesetzt werden.
- Der Verlag behält sich Abweichungen von in der Preisliste ausgewiesenen Rabattkonditionen vor.
- Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- Bei der Belegung von Bezirks- bzw. Teilausgaben mit eigenen Preisen ist ein gesonderter Abschluss für die betreffende Ausgabe oder Kombination zu tätigen.
- Bei Insolvenz, Vergleich und Liquidation entfällt jeder tarifliche Nachlass, es sei denn, der Vertrag wird vollständig erfüllt.
- Anzeigen- und Beilagenaufträge von Lokalinserenten oder für lokale Niederlassungen werden aus Orten des Verbreitungsgebietes Anzeigenmittlern provisioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden. Die Kontrahierungsfreiheit bleibt unberührt.
- Mit Aufgabe einer Anzeige erklärt sich der Inserent damit einverstanden, dass die für die Veröffentlichung und Abrechnung der Anzeige notwendigen Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte als Auftragsdatenverarbeiter erfolgt ausschließlich zur Erfüllung bzw. Abwicklung des jeweiligen Auftrags. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit werden dabei eingehalten. Im Rahmen derartiger Auftragsdatenverarbeitungen bleibt der Verlag (datenschutzrechtlich) verantwortlich und kontrolliert entsprechende Tätigkeiten. Es kann im Rahmen der Erfüllung bzw. Abwicklung eines Auftrags notwendig werden, dass diese Auftragsdatenverarbeiter direkt mit dem Auftraggeber Kontakt aufnehmen, insbesondere wenn Vertragsdaten unleserlich oder unlogisch- oder zur Erfüllung eines Auftrags Rückfragen erforderlich sind. Über derartige (Prüfungs-)Tätigkeiten hinaus wird eine Kontaktaufnahme nicht erfolgen.

- Voraussetzung für die Gewährung eines Konzernrabattes ist der schriftliche Nachweis einer Beteiligung von mindestens 51 Prozent. Konzernrabatt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung erfolgt z. B. beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- Platzierungsangaben bei Aufträgen können nur als Wunsch, nicht jedoch als Bedingung geäußert werden und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn sie vom Verlag ausdrücklich schriftlich oder in Textform (E-Mail, Telefax) bestätigt werden.
- Auf den Ausschluss von Konkurrenzanzeigen/Mitbewerbern besteht kein Anspruch.
- Digitale Druckunterlagen müssen den Erfordernissen des Verlages vollständig entsprechen. Für Abweichungen von den Verlagsanforderungen, fehlerhafte Dateien, fehlende Auftragsunterlagen und Andrucke sowie für die fehlerhafte Übermittlung via Internet, etc. übernimmt der Verlag keine Haftung. Der Auftraggeber stellt dem Verlag Druckunterlagen nach DIN ISO 12647-3 zur Verfügung (Norm für den standardisierten Zeitungsdruk, die alle qualitätsrelevanten Parameter im Herstellungsprozess definiert; siehe auch Seite 9 unter „Datenqualität“). Ein farbbeindlicher Proof ist bei mehrfarbigen Anzeigen Bestandteil dieser Druckunterlagen. Sollte keine verbindliche Farbvorlage rechtzeitig vorhanden sein, liegt die Farbgebung im Druck im Ermessen des Verlages und ist von Preisminderungsansprüchen ausgeschlossen. Der Kunde haftet dafür, dass die übermittelten Daten frei von Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei nichtsdestotrotz Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche – insbesondere wegen fehlender Sicherheitskopien – geltend machen könnte. Der Verlag behält sich vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierte Computerviren dem Verlag Schäden entstanden sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Werbegeschäft in Online-Medien der Allgäuer Zeitungsverlags GmbH finden Sie unter [www.all-in.de](http://www.all-in.de)